

24.04.90

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1 Nr. 1

In § 1 ist in Nummer 1 das Datum

"31. August"

durch das Datum

"15. August"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Bemühungen um bürgerfreundliche Vereinfachung der Förderungsabwicklung werden zum vermehrten Einsatz von Mehrfachanträgen führen. Dabei stehen die Interessen der Landwirte im Vordergrund.

Für die Landwirtschaftsverwaltung ergeben sich jedoch Spitzenbelastungen, denen durch die vorgeschlagene Vorverlegung der Antragsfrist entgegengewirkt werden kann. Durch diesen zusätzlichen Zeitgewinn kann auch sichergestellt werden, daß die Auszahlung noch vor dem Jahresende erfolgt. Außerdem verringert sich dadurch im Interesse korrekter Antragsdaten der zeitliche Abstand zwischen Erhebungstichtag (1. Juli) und Antragsfrist.

Ausgeliefert am 24. APR. 1990